



**LEGENDE**

**MAßNAHMENRÄUME**

- M 1: Maßnahmenraum: Erhaltung
- M 2: Maßnahmenraum: Entwicklung als international bedeutsames Schutzgebiet
- M 3: Maßnahmenraum: Wisseler Dünen
- M 4: Maßnahmenraum: Wisseler See, Waysche Straße, Wisselward
- M 5: Maßnahmenraum: Kolklandschaft zwischen Mühlenfeld und Niedermörnter
- M 6: Maßnahmenraum: Boetzelaerer Meer
- M 7: Maßnahmenraum: Pfalzdorfer Höhenrand mit Monreberg
- M 8: Maßnahmenraum: Entensumpfgaben, Kalfack und Tiller Graben
- M 9: Maßnahmenraum: Tillerfeld Graben und Wetering
- M 10: Maßnahmenraum: Leybach
- M 11: Maßnahmenraum: Vynensche Ley und Gesthuoyer Ley
- M 12: Maßnahmenraum: Bruchlandschaft bei Kehrum
- M 13: Maßnahmenraum: Kalkar Berg und Neu Louisendorf

**KOMPENSATIONS-RÄUME**

- K 1: Optimierung von FFH und Vogelschutzgebieten**
  - K 1.1 Maßnahmenraum M 2: Rheinaue
  - K 1.2 Maßnahmenraum M 2: Kalfack
  - K 1.3 Maßnahmenraum M 2: Greilack, nordwestlich Obermörnter
  - K 1.4 Maßnahmenraum M 2: Kolklandschaft Mühlenfeld östlich von Hönnepel
- K 2: Entwicklung strukturreicher Niederungszüge der Altrheinarme, Bäche und Gräben**
  - K 2.1 Maßnahmenraum M 8: Entensumpfgaben, Kalfack und Tiller Graben
  - K 2.2 Maßnahmenraum M 9: Tillerfeld Graben und Wetering
  - K 2.3 Maßnahmenraum M 10: Leybach
  - K 2.4 Maßnahmenraum M 11: Vynensche Ley und Gesthuoyer Ley
  - K 2.5 Maßnahmenraum M 12: Bruchlandschaft bei Kehrum
- K 3: Anreicherung strukturarmer Räume mit gliedernden und belebenden Elementen**
  - K 3.1: Maßnahmenraum M 13: Kalkar Berg und Neu Louisendorf
- Zweckbestimmung für Brachflächen: Bewirtschaftung oder Pflege**

Gettungsbereich LP05

Gemeindegrenze

Stand 05. Januar 2017  
Maßstab 1:15000

Dieser Landschaftsplan besteht aus Karte, Text, Erläuterungen und Begründung mit Umweltbericht  
Karte A  
Karte B  
Karte C

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.  
Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitenden Sicherung hinaus weitestgehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 (1) LG am 27.09.2012 die Aufstellung dieses Landschaftsplans beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplans vom 27.09.2012 wurde am 14.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 10.04.2014

a) gemäß § 27 a Abs. 1 LG die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und  
b) gemäß § 27 b LG die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 b LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 09.05.2014 am 03.06.2014 in Kalkar stattgefunden.

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte unter Würdigung der in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 11.12.2014 diesem Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu. Er beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 10.02.2015 öffentlich ausgelegen.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) am 23.03.2017 in der offengelegten Fassung einschließlich der geänderten Eintragungen, die sich aus den Beratungen über die Hinweise, Anregungen und Bedenken ergeben haben, vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 18 (1) LNatSchG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Rechtsverstoße wurden nicht festgestellt.

Das Anzeigeverfahren dieses Landschaftsplans ist gemäß § 19 LNatSchG NRW durchgeführt worden. Die erforderliche Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den .....  
Landrat (Siegel)

Kleve, den .....  
Landrat (Siegel)

Kleve, den .....  
Landrat (Siegel)

Kleve, den .....  
Landrat (Siegel)

Kleve, den .....  
Landrat (Siegel)

Kleve, den .....  
Landrat (Siegel)

Kleve, den .....  
Landrat (Siegel)

Kleve, den .....  
Landrat (Siegel)

Düsseldorf, den .....  
Die Bezirksregierung im Auftrag (Siegel)

Kleve, den .....  
Landrat (Siegel)

